Bebauungsplan Nr. 41 Hardt

SO I A
g 0,2 (04)
FD

SO II A
g 0,2 (06)
FD

SO II A
g 0,2 (06)
SD 30°-45°

SO II A
g 0,2 (06)
FD

Anschluß Bebauungsplan Nr. 24 Valbert - Nord

nach Valbert

Blindenheim

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91)

§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) in Verbindung mit der Verordung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237).

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1,2 und 4 der Bauordung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in der Sitzung am .....10.7.1975..... die planungsrechtlichen Feststetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw., erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

SO Sondergebiet
Zulässig sind
1) Erholungsheime und Sanatorien
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
2) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der Bew. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig

GA Soweit Garagen nicht verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt sind, sind sie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,0 m vom befestigten Fahrbahnrand einhalten. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.

Fläche für die Forstwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG

0,4 Grundflächenzahl

(07) Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

A Ausnahmsweise kann ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist.

g geschlossene Bauweise

Verkehrsfläche
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 Bau O NW

SD Satteldach
FD Flachdach

Einfriedigungen:
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

Werbung, die bestimmt und geeignet ist, auf den Durchgangsverkehr der Kreis- und Landstraßen einzuwirken, darf nicht stattfinden.

C. Sonstige Darstellungen

- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Empfohlene Baukörperstellung
- 452 Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Straßenachse

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bürgermeister ..... Ratsmitglied ..... Schriftführer .....

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 10.7.1975 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 Hardt

mass. 1 : 1000

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Beschluß	Genehmigung	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt -	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit den amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965	Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom ...10.7.1975... aufgestellt worden.	Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. ...41... der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 2 BBauG vom ...17.3.... bis 17.4.1975 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Öffenlegung sind gemäß § 2 (6) BBauG am ...17.3.1975... bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 103 BauONW vom Rat der Stadt Meinerzhagen am ..... als Satzung beschlossen worden.	Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom ...26.9.75... genehmigt worden.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Meinerzhagen vom ..... wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 26.6.1975	Meinerzhagen den 14.5.1975	Meinerzhagen, den 3.7.1975	Meinerzhagen, den 3.7.1975	Meinerzhagen, den	Der Regierungspräsident Arnsberg, den 25.9.75	Meinerzhagen, den .....
Stadtbaumeister	gez. Thomas	Stadtdirektor	Stadtdirektor	Stadtdirektor	Im Auftrag	Stadtdirektor